

## UrhWissG ab 01.03.2018 für fünf Jahre... Die Eckpunkte

### BIBLIOTHEKEN

- § 60e UrhG enthält verschiedene Erlaubnisse für **Bibliotheken**. So dürfen sie beispielsweise Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisieren.
- **§60e** ... Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu **10 %** eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.
- (5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu **10%** eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind.
- Neu ist die Klarstellung, dass Bibliotheken die Kopien verleihen dürfen, wenn das Original zerstört ist. *Beispiel: Eine Bibliothek digitalisiert ihre alten VHS-Kassetten und brennt die Filme auf DVDs. Die VHS-Kassetten werden zerstört und die DVDs dürfen wie die ursprünglichen Originale verliehen werden.*

### WISSENSCHAFTLER

- Hochschullehrer können mit dem UrhWissG Auszüge aus Werken unkompliziert und rechtssicher in einen elektronischen **Semesterapparat** einstellen.
- Wissenschaftler können künftig große Mengen an Texten mit entsprechender Software analysieren (sog. Text- und Datamining), ohne zuvor jeden einzelnen Autor oder Verlag um Erlaubnis zu bitten. (§60d)
- § 60a UrhG erlaubt es, für den **Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen** (z.B. Schulen und Hochschulen) zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 % eines Werkes** zu nutzen\*.
- § 60b UrhG erleichtert die **Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien**. **Bis 10%** eines veröffentlichten Werkes dürfen genutzt werden.
- § 60c UrhG gestattet, für die nicht-kommerzielle **wissenschaftliche Forschung** grundsätzlich bis zu **15%** eines Werkes zu nutzen\*; für die **eigene wissenschaftliche** Forschung wird die Vervielfältigung von **75%** eines Werkes erlaubt.
- Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

- Auch Kopien vergriffener Werke aus dem eigenen Bibliotheksbestand dürfen verliehen werden.
- Absatz 4 betrifft die „Terminal-“ oder „Leseplatzschranke“ des bisherigen § 52b UrhG. Hier gibt es leider deutliche Verschlechterungen bei den erlaubten Anschlussnutzungen (Ausdrucken oder Abspeichern). Künftig müssen die Möglichkeiten zum **Ausdrucken oder Abspeichern auf maximal 10 %** des einzelnen Werks begrenzt werden. **Außerdem sind Zeitschriften, die keine expliziten Fachzeitschriften sind (Kioskzeitschriften) und Zeitungen künftig generell ausgenommen.**
- Absatz 5 schließlich regelt den **Dokumentenversand**, der bisher in § 53a UrhG geregelt war. Hier gibt es eine Reihe von Änderungen, die sehr praxisrelevant sein werden. **Am erfreulichsten ist, dass die bisherige Beschränkung auf Lieferung per Post oder Fax entfällt. Künftig darf selbst dann elektronisch geliefert werden, wenn es parallel ein angemessenes Verlagsangebot gibt. Die bisherige hohe Prüfaufwand, der viele Bibliotheken davon abgehalten hat, überhaupt per E-Mail zu liefern, entfällt.**

- Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.
- Das Korpus<sup>\*\*</sup> und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

\*Nutzen bedeutet: x% eines veröffentlichten Werkes dürfen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

\*\*Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig, das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes **Korpus** zu erstellen

**Den ganzen Gesetzestext finden Sie unter:**

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=1)